

f) Ferner sind im Abschn. I folgende Ziff. 4 und 5 einzufügen:

4. Bessarabien, der an die UdSSR. abgetretene Teil des Buchenlandes (Nordbukowina), der bei Rumänien verbliebene Teil des Buchenlandes (Südbukowina) und der bei Rumänien verbliebene Teil der Dobrudscha (Norddobrudscha)

Die Umsiedler aus diesen Gebieten dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die von der Volksdeutschen Mittelstelle ausgestellte gelbe Umsiedlerkarte besitzen.

5. Litauen

Die Umsiedler aus Litauen dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die von der Volksdeutschen Mittelstelle ausgestellte gelbe Umsiedlerkarte besitzen.

g) Im Abschn. III ist folgender Abs. 3 einzufügen:

(3) Zu den Leistungen der Umsiedler-Kreisfürsorge gehört auch die Übernahme der Bestattungs- und Grabpflegekosten.

(2) Bei der Einreichung der Zusammenstellungen für Kosten der Umsiedler-Kreisfürsorge ist in Zukunft, sofern Heimpflegekosten nachgewiesen werden, in Spalte 14 auch der Tagespflegesatz anzugeben.

(3) Die Errichtung besonderer Friedhofsanlagen für Umsiedler auf Kosten der Umsiedler-Kreisfürsorge kommt im Regelfalle nicht in Frage; im Sonderfalle ist mir vorher zu berichten.

An die Stadt- und Landkreise und ihre Aufsichtsbehörden. — RMBlB. S. 2209. —